

An die Bewirtschafter im Maßnahmenraum  
„Fulda Rhön“

## BERATUNGSRUNDBRIEF

### HALM 2 – HESSISCHES PROGRAMM FÜR AGRARUMWELT- UND LANDSCHAFTSPFLEGE-MAßNAHMEN

28. August 2023

Für die Antragstellung 2023 gelten die neuen HALM 2-Regelungen, welche aktuell im Entwurf (Stand: 10.08.2023) vorliegen. Der Zuwendungsantrag für die Teilnahme an HALM 2-Maßnahmen 2024 muss bis zum **01.10.2023** online im hessischen Agrarportal ([www.agrarportal-hessen.de](http://www.agrarportal-hessen.de)) gestellt werden.

Ein Teil der HALM 2-Maßnahmen ist bereits bekannt und in der Praxis etabliert. Jedoch gibt es auch einige interessante Anpassungen, die wir Ihnen im Folgenden vorstellen. Bei einem Umstieg von einer bestehenden HALM 2-Verpflichtung in die überarbeitete fünfjährige Maßnahme muss Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsstelle gehalten werden.

**Bitte beachten Sie:** Der HALM 2-Richtlinien-Entwurf steht noch unter Vorbehalt. Aufgrund noch ausstehender Abstimmungsprozesse und offenen Finanzierungsfragen, gibt es derzeit keine Garantie, dass die Maßnahmen tatsächlich angeboten werden. Daher sollten Betriebe, die ihre Bewirtschaftung für eine Teilnahme in erheblichem Maße umstellen müssen, überdenken, ob jetzt eine Beantragung für das Jahr 2024 sinnvoll ist.

#### B. Förderung des ökologischen Landbaus

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Öko-Verordnung. Die Förderhöhe wird angehoben (auch bei bereits bestehenden Verpflichtungen).

#### C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

##### C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Wiedereinführung der Maßnahme als **Erweiterung** zur Öko-Regelung 2 (mind. fünf unterschiedliche Kulturen). Neuer modularer Aufbau mit unterschiedlichen Schwerpunkten bzw. **Aufbauverpflichtungen**. Diese können miteinander kombiniert werden (Ausnahmen im Text).

##### A: „Großkörnige Leguminosen“

- Auf mind. 10 % der Ackerfläche großkörnige Leguminosen bzw. Leguminosen-Gemenge (z.B. Hafer-Erbsen-Gemenge)
- Förderhöhe: 45 €/ha (konv.) oder 30 €/ha (öko.) zusätzlich für alle förderfähigen Ackerflächen
- Unterschied zu ÖR 2: Hier wird die Verpflichtung auch mit mind. 10 % kleinkörnigen Leguminosen bzw. Gemenge erfüllt. Bei HALM 2 müssen es explizit großkörnige Leguminosen sein. D.h., wenn die Verpflichtung der ÖR 2 mit Ackerbohnen, Erbsen & co. erfüllt wird, kann automatisch HALM C.1A abgeschlossen werden.

##### B: „Blühende Kulturen“

- Auf mind. 40 % (konv.) bzw. 30 % (öko.) der Ackerfläche müssen blühende Kulturen angebaut werden
- Rapsanbau darf maximal 25 % der Ackerfläche beanspruchen
- Kulturen, die als blühende Kulturen gelten. Finden Sie [hier](#):
- Förderhöhe: 30 €/ha (konv.) oder 45 €/ha (öko.)

##### C: „Getreidesommerungen“

- Auf mind. 25 % der Ackerfläche Sommergetreideanbau
- Förderhöhe: 25 €/ha (konv. + öko.)

#### D: „Erosionsschutz“

- Auf allen Ackerflächen (außer Brache), die in der Erosionsschutzkulisse  $K_{Wasser2}$  liegen, ist ein durchschnittlicher C-Faktor (Bewirtschaftungs- bzw. Bodenbedeckungsfaktor) von höchstens 0,2 einzuhalten.
- Liegt bei Einzelflächen der C-Faktor oberhalb von 0,25 muss die Kultur in Mulchsaat bestellt werden.
- Die Bewirtschaftung muss parallel zum Hang erfolgen
- Förderhöhe: 50 €/ha für Ackerflächen in der [Kulisse  \$K\_{Wasser2}\$](#)

#### E: „Humusmehrende Kulturen“

- Nicht mit „blühende Kulturen“ kombinierbar
- Auf mind. 40 % der Ackerfläche Anbau [humusmehrende Kulturen](#)
- Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben dürfen zusammen max. 20 % der Ackerfläche beanspruchen
- Anfall oder Aufnahme von organischen Düngemitteln ist Voraussetzung
- Förderhöhe: 50 €/ha

#### C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen.

Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglichen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau ist dies eine interessante Möglichkeit, um Nützlinge zu schonen, da durch die Käferbekämpfung, auch Nützlinge stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Folgende Verpflichtungen gelten:

- Neuanlage von Blühstreifen/ -flächen für fünf Jahre, Einsaat bis spätestens 31. Mai
- Höchstens auf 10% der Ackerkulturen
- Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha

- Angepasstes Saatgut laut Anlage 6b der HALM2-Richtlinie
- Pflege durch Mähen oder Mulchen mind. einmalig auf 25 % und max. 50 % der Fläche zwischen 01.09. und 30.10.
- Keine Nutzung erlaubt
- Kein Flächenwechsel möglich
- 750 €/ha Blühfläche Jahr

### Erosions- und Grundwasserschutz

#### C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Erosionsereignisse finden vor allem auf Maisflächen im Frühjahr oder im Spätsommer/Herbst auf unbestellten bzw. gerade bestellten Flächen, statt. Auch in Zukunft werden Starkregenereignisse auftreten, wertvollen Boden abtragen und eventuell auch Schäden verursachen.



*Erosionsereignis mit Bodenabtrag im Frühjahr auf Winterweizenfläche*

Der über Jahrhunderte bis Jahrtausende dauernde Bodenbildungsprozess kann durch starke Erosionsereignisse innerhalb weniger Jahre vernichtet werden! Auf erosionsgefährdeten Standorten, die u. a. regelmäßig mit Sommerungen bestellt werden, sollten deshalb unbedingt Erosionsschutzstreifen angelegt werden.

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Breite durchgängig 6 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein PSM und stickstoffhaltige Düngemittel
- Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung (Anlage 6c der Richtlinie)
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Kein Flächentausch
- In Erosionskulisse förderfähig (HALM2-Layer Erosion)
- Keine Förderung in WSG sofern dort die Ausbringung von PSM und oder Stickstoffhaltigen Düngemitteln untersagt ist.
- 700 €/ ha Förderhöhe



Mehrjähriger Erosionsschutzstreifen im Mais

### C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen.

Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Mindestbreite 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein Einsatz von PSM oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlage entlang von Gewässern
- Dauerhaftes Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Aufbesserung der Grasnarbe nur Umbruchlos
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Kein Flächenwechsel

- Förderhöhe 400 €/ha



Hier sollte ein Gewässerschutzstreifen angelegt werden.

### BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Ackerflächen, die als Wassererosionsstufe [K<sub>Wasser1</sub>](#) oder [K<sub>Wasser2</sub>](#) ausgewiesen sind, müssen zur Begrenzung von Erosion Mindestanforderungen erfüllen:

- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur zulässig bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember. Danach bis 15. Februar Pflugverbot.
- Auf [K<sub>Wasser2</sub>](#)-Flächen muss die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgen.

#### Ausnahme:

Pflügen quer zum Hang und wenn mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- Anlegen einer rauen Winterfurche (außer vor Mais) oder auf Böden mit mindestens 17 % Tongehalt
- Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht
- Die Anlage von Erosionsschutzstreifen

### Grünlandextensivierung

#### D.1 Grünlandextensivierung

Die Grünlandextensivierung wird erweitert durch unterschiedliche Förderverfahren.

Grundanforderungen:

- Mindestens einmal jährlich eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr vom 01.05.-30.09.





- Kein Mulchen ab dem 15. März vor der ersten Nutzung
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, Beregnung sowie Entwässerungsmaßnahmen
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Ausnahmegenehmigung möglich bei massivem Auftreten unerwünschter Arten
- Kein Flächenwechsel
- Dokumentation in einer Schlagkartei

Die **unterschiedlichen Förderverfahren** sind wie folgt:

- **„Verzicht auf jegliche Düngung“**
  - Für konventionelle Betriebe (=D.1A)
  - Für ökol. wirtschaftende Betriebe (=D.1D)
  - Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
  - Kalkung nur auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich, jedoch kein Brant- oder Mischkalk
  - Förderhöhe 150 €/ha (konv.), 60 €/ha (öko. zusätzlich zu HALM B.1 bzw. ÖR 4)
- **„Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist“**
  - Für konventionelle Betriebe (D.1B)
  - Für ökol. wirtschaftende Betriebe (=D.1E)
  - Ausschließlich Festmist von Huf- und Klauentieren
  - Bei Lebensraumtypen „Flachland- oder Bergmähwiesen, N-Mengenbegrenzung
  - Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich, jedoch kein Bannt- oder Mischkalk)
  - Förderhöhe 120 €/ha (konv.), 50 €/ha (öko. zusätzlich zur Öko-Grünland-Förderung)
- **C „Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr“**
  - Nur für konventionelle Betriebe
  - Eine Erhaltungsdüngung in fünf Jahren auf Gehaltsklasse C erlaubt (Nachweis über max. 24 Monate alte Bodenprobe)
  - Grundnährstoffdüngung: N-freie P-, K-, Mg-,

Mikronährstoffdünger

- Kalkung: Kohlensaurer Kalk ( $\text{CaCO}_3$ ), kohlen-saurer Magnesiumkalk ( $\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$ ) oder kieselsaurem Kalk (z. B. Hüttenkalk, Konverterkalk)
- Förderhöhe 120 €/ha

Dazu können noch **naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)** gewählt werden. Diese NSL-Bausteine wurden erweitert und wirken sich in ihren Abstufungen positiv auf den Auszahlungsbetrag aus. Darunter fallen z.B. eine spätere Mahd ab dem 01.06., Beweidungsaufgaben oder Altgrasstreifen. Die detaillierte Aufstellung sprengt den Rahmen des Rundbriefes und kann dem [HALM 2-Richtlinien-Entwurf in der Anlage 8.1](#) entnommen werden.

### **Biodiversitäts-Plus auf Grünland (H.3)**

Durch die neue Maßnahme H.3.a „**Tierschonende Mahd**“ können Mahdtechniken gefördert werden, die den Bestand an Insekten und Wildtieren im Grünland schonen.

- Verwendung eines Messerbalkenmähdwerkes ohne Aufbereitung vom 1. Mai bis 30. September
- Mahd erfolgt von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen.
- Schnitthöhe mindestens 8 cm
- Dokumentation mittels georeferenzierten Fotos (beim Antrag einzureichen)
- Förderhöhe 70 €/ha

**Besprechen Sie gerne mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kern (tel.: 06002/99250-18)